



## Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen\* von Viktoria mit Herz e.V.

### 1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird dem Viktoria mit Herz e.V. als Veranstalter der Ferienfreizeit von der anmeldenden Person der Abschluss eines Pauschalreisevertrags angeboten. Grundlage sind dabei die in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen. Die anmeldende Person ist an ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab deren Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die vom Veranstalter vorgesehenen Formulare oder online Formulare. Mündliche Anmeldungen oder per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist das Formular von einem Personensorgeberechtigten elektronisch zu versenden alternativ in Schriftform zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei der anmeldenden Person kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die anmeldende Person schnellstmöglich benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro angemeldeten Teilnehmenden ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der jeweiligen Frist nach Ziffer 6f. dieser Bedingungen. Bei Buchungen nach Ablauf der für die jeweilige Ferienfreizeit geltenden Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters:

Viktoria mit Herz e.V.  
Bank: Sparkasse Dortmund  
IBAN: DE17 4405 0199 0111 1185 58  
SWIFT-BIC: DORTDE33XXX

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Anmeldebestätigung angegebene Freizeit-Nummer und den Vor- und Nachnamen der teilnehmenden Person anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

### 3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Reiseanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Der anmeldenden Person ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der teilnehmenden Person erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn die anmeldende Person dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die teilnehmende Person zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Maßnahme geltenden Wechselkurse vor. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter die anmeldenden Person unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Die anmeldende Person ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

\* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

## **4. Teilnahme einer Ersatzperson**

Die teilnehmende Person kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch ein Dritte ersetzen lassen, sofern diese den in der Ausschreibung angegebenen oder durch die Anmeldung geschaffenen besonderen Erfordernissen der Fahrt genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Sollten die anfallenden Kosten, die dem Veranstalter durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehen, höher ausfallen, etwa weil bei einem Leistungsträger nur eine Stornierung und Neubuchung möglich ist, werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

## **5. Rücktritt der anmeldenden Person vor Reisebeginn**

Die anmeldende Person kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer Personensorgeberechtigten Person erklärt werden. **Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.**

Tritt die anmeldende Person vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt die angemeldete Person die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn	30 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn und bei Nichtantritt zur Fahrt	80 % des Reisepreises 90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn	20 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn	35 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn und bei Nichtantritt zur Fahrt	80 % des Reisepreises 90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn	40 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn und bei Nichtantritt zur Fahrt	60 % des Reisepreises 90 % des Reisepreises.

Der anmeldenden Person wie auch der Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der anmeldenden Person bzw. der teilnehmenden Person verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der teilnehmenden Person ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann, als der von anmeldenden Person gezahlte Reisepreis.

## **6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn**

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a. wenn die anmeldende Person die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter eingereicht hat.
- b. bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die betreffende Person, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c. wenn die teilnehmende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d. wenn die anmeldende Person oder die teilnehmende Person seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.

- e. wenn beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der teilnehmenden Person nach Abschluss des Pauschalreisevertrags, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für die teilnehmende Person oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f. wenn bis zu
  - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
  - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
  - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen die in der Ausschreibung genannte Mindest-Teilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

Die anmeldende Person ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der anmeldenden Person sind ausgeschlossen.

## **7. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstaltende, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, die teilnehmende Person zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die anmeldende Person je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der anmeldenden Person zur Last.

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter\*innen können vom geschlossenen Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist auch unmittelbar vor Reiseantritt zurücktreten, wenn zu diesem Zeitpunkt der begründete Verdacht einer akuten Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen besteht, welcher nicht durch das negative Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (kein Selbsttest!) ausgeschlossen werden kann. Sollten dem Veranstalter durch Folgemaßnahmen einer wissentlich verschwiegenen Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen seitens der anmeldenden Person oder der teilnehmenden Person Kosten entstehen, behält sich der Veranstalter vor, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **8. Kündigung des Veranstalters**

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die teilnehmende Person die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die teilnehmende Person ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der teilnehmenden Person nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der anmeldenden Person bzw. der/dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **9. Versicherungen**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## **10. Pass- und Visavorschriften**

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die anmeldende Person selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## **11. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der teilnehmenden Person, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Reiseanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der teilnehmenden Person gegen Anordnungen der Freizeitleitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der teilnehmenden Person verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **12. Pflichten der anmeldenden und der teilnehmenden Personen**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede teilnehmende Person verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse der teilnehmenden Person gerechtfertigt wird. Kommt eine teilnehmende Person dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr oder der anmeldenden Person Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der anmeldenden Person wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

## **13. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der anmeldenden und der teilnehmenden Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt der anmeldenden Person auf Anfrage Auskunft, welche ihrer Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der anmeldenden Personen ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

## **14. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstaltenden ist Dortmund.

Stand 24.05.2022

Veranstalter: Viktoria mit Herz e.V.  
Erlemannsweg 32  
44319 Dortmund  
Vereinsregister: 7622  
Gerichtsstand: Dortmund

Telefon: +49 151 400 123 10  
E-Mail: [info@viktoria-mit-herz.de](mailto:info@viktoria-mit-herz.de)